

DI / Dringliche Motion Hüppi-Gommiswald / Frei-Rorschacherberg / Schmid-Buchs /
Tschirky-Gaiserwald vom 8. Juni 2026

Reduzierter Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung

Antrag der Regierung vom 10. Juni 2026

Gutheissung.

Begründung:

Wie in der Antwort auf die dringliche Interpellation 51.26.40 «Auswirkungen des Schutzstatus S mit Aufenthaltsbewilligung» erläutert, führt die Erteilung der (befristeten) Aufenthaltsbewilligung an Schutzbedürftige nach fünf Jahren im Bereich der Sozialhilfe aufgrund von Art. 3 Abs. 1 der eidgenössischen Asylverordnung 2 (SR 142.312; abgekürzt AsylV 2) dazu, dass bei der Festsetzung, Ausrichtung und Einschränkung der Sozialhilfeeleistungen eine Gleichbehandlung mit der einheimischen Bevölkerung zu gewährleisten ist. Zudem führt die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung dazu, dass eine Einschränkung der Wohnortwahl innerhalb des Kantons gemäss Art. 36 des eidgenössischen Ausländer- und Integrationsgesetzes (SR 142.20; abgekürzt AIG) nicht mehr zulässig ist.¹

Da sich der Bund aufgrund seines Entlastungspakets 2027 per 1. Januar 2027 nicht mehr an den Sozialhilfekosten für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung beteiligt, hat der Bundesrat eine Anpassung der AsylV 2 in Aussicht gestellt, um es den Kantonen zu ermöglichen, weiterhin tiefere Sozialhilfeeansätze für diese Personen vorzusehen.²

Im Kanton St.Gallen sind die politischen Gemeinden für die Sozialhilfe von Schutzbedürftigen zuständig. Nach Ansicht der Regierung ist daher gestützt auf die angekündigte Anpassung der AsylV 2 eine kantonale Regelung zu schaffen, die es den politischen Gemeinden ermöglicht, für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung weiterhin tiefere Sozialhilfeeansätze vorzusehen. Die Regierung wird eine entsprechende Vorlage ausarbeiten und dem Kantonsrat zuleiten, sodass die Anpassung zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Änderungen in der AsylV 2 (voraussichtlich am 1. März 2027) in Vollzug treten kann. Zudem soll es den politischen Gemeinden – im Sinn des VIII. Nachtrags zum SHG und trotz den seitens der Regierung geäusserten Vorbehalten hinsichtlich Vereinbarkeit mit Völker- und Bundesrecht – möglich sein, Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung Wohnraum über die Sozialhilfe zuzuweisen.

Für die Umsetzung ist nach Ansicht der Regierung dringender Handlungsbedarf auf kantonaler Ebene ausgewiesen, um möglichst rasch Klarheit für die politischen Gemeinden und die Betroffenen zu schaffen. Daher beantragt die Regierung dem Kantonsrat, die vorliegende dringliche Motion gutzuheissen. Allfällige Entwicklungen auf Bundesebene sind dabei stets zu beachten bzw. bei den Arbeiten mitzudenken.

¹ Für einen Kantonswechsel wäre eine entsprechende Bewilligung einzuholen (Art. 37 AIG), wobei Sozialhilfeabhängigkeit (auch von Personen, für die zu sorgen ist) einen Widerrufgrund darstellt (Art. 62 Abs. 1 AIG).

² Vgl. Stellungnahme des Bundesrates zur Motion 26.3132 «Automatisches Upgrade des Schutzstatus S nach fünf Jahren verhindern. Keine Aufenthaltsbewilligungen und keine Gleichstellung bei der Sozialhilfe mit der Schweizer Bevölkerung».

Unabhängig davon besteht nach Ansicht der Regierung Handlungsbedarf auf Gemeindeebene. Es muss das Ziel sein, die Quote der Erwerbstätigkeit von Schutzbedürftigen weiter zu erhöhen, um deren Abhängigkeit von staatlichen Unterstützungsleistungen nachhaltig zu verringern und das damit vorhandene Arbeitskräftepotenzial zu nutzen. Dabei sollen mit gezielten Massnahmen u.a. Schwelleneffekte, die sich bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit negativ auf die wirtschaftliche Situation der Betroffenen auswirken, behoben werden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass zu tiefe Sozialhilfeansätze sowie eine zu restriktive Handhabung der Zuweisung von Wohnraum die Integration behindern und damit dem Ziel, die Erwerbstätigenquote weiter zu erhöhen, entgegenstehen können. Die Praxis der Sozialhilfe sollte so ausgestaltet sein, dass Erwerbstätigkeit gefördert und nicht verhindert wird.